

Erklärung von Bern
Schweizerische Vereinigung für solidarische Entwicklung

Statuten

Art. 1: NAME

Die Erklärung von Bern, schweizerische Vereinigung für solidarische Entwicklung, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB, sie untersteht den vorliegenden Statuten.

Art. 2: SITZ

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3: ZWECK

Die Vereinigung betrachtet die aktive Solidarität mit den unterdrückten Bevölkerungsgruppen, vor allem in der Dritten Welt, als oberstes Ziel ihrer Tätigkeit.

Weil eine wichtige Ursache von Unterentwicklung in der Welt in der Fehlentwicklung der Industriegesellschaften liegt, setzt sie sich ein für Veränderungen

- der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Schweiz zur Dritten Welt
- der schweizerischen Entwicklungspolitik
- der Orientierung unserer eigenen Entwicklung.

Dies geschieht im Geiste der Forderungen der «Erklärung von Bern» von 1968 und will eine Entwicklung fördern, die getragen ist von den Betroffenen selbst und die auf deren eigenen Kultur aufbaut.

In diesem Sinne bezweckt die Vereinigung vor allem:

- Informationsarbeit zu Entwicklungsfragen zu leisten
- zu Ereignissen, von welchen die Schweiz und die Dritte Welt betroffen sind, öffentlich Stellung zu nehmen
- Personen und Institutionen aufzufordern, ihre Stellung im Rahmen der Beziehungen zur Dritten Welt zu klären.
- entwicklungspolitische Arbeits- oder Aktionsgruppen zu unterstützen oder zu gründen
- sich aktiv an der Koordination der nationalen Entwicklungsorganisationen zu beteiligen und gegebenenfalls mit Bewegungen zusammenzuarbeiten, die sich für eine alternative Entwicklung in der Schweiz einsetzen
- ihre Gruppen und Mitglieder aufzufordern, ihren Willen nach Solidarität
- und Veränderung durch das eigene konkrete Engagement und durch eine finanzielle Verpflichtung glaubwürdig zu machen.

Die Vereinigung führt selber keine Entwicklungsprojekte in der Dritten Welt durch.

Art. 4: MITGLIEDER

Mitglied kann werden, wer mit den Zielen der Vereinigung einverstanden ist und sich für deren Verwirklichung einsetzt.

Art. 5: ORGANE

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung der drei Sprachregionen
- die Schweizerische Generalversammlung
- die Regionalkomitees
- die Rechnungsrevision (regional)
- das Schweizerische Komitee
- das Schweizerische Exekutivbüro

Art. 6: GENERALVERSAMMLUNGEN DER SPRACHREGIONEN

Folgendes gilt für jede der drei Generalversammlungen:

6.1: Zusammensetzung: alle Mitglieder der Sprachregion

6.2: Kompetenzen:

- Verwirklichung des Vereinszwecks, Festlegen der allgemeinen Politik und deren Durchführung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der/die gleichzeitig Präsident/in des Regionalkomitees und einer der schweizerischen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin wird
- Wahl der andern Mitglieder des Regionalkomitees
- Wahl der Rechnungsrevision und deren Stellvertretung
- Abnahme der Berichte des Regionalkomitees und der Revision und Déchargeerteilung
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des schweizerischen Komitees und Entlastung desselben
- wenn nötig Anträge an die andern Generalversammlungen der Sprachregionen zur Stellungnahme über eine wichtige Angelegenheit
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Diese betragen höchstens 100 Franken.

6.3: Einberufung: Sie erfolgt wenigstens einmal im Jahr oder auf Antrag des Regionalkomitees oder auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder.

Art. 7: SCHWEIZERISCHE GENERALVERSAMMLUNG

7.1: Zusammensetzung:

- Die Mitglieder der Sprachregionen .
- das Schweizerische Komitee

7.2: Kompetenzen:

- Entscheide über aussergewöhnliche Angelegenheiten von nationaler Bedeutung
- Déchargeerteilung ans Schweizerische Komitee, sofern diesem nicht durch alle drei Generalversammlungen der Sprachregionen Décharge erteilt wird.
- Statutenänderungen

7.3: Einberufung: je nach Notwendigkeit

- durch das Schweizerische Komitee
- oder auf Antrag von einer der drei Generalversammlungen der Sprachregionen

Art. 8: REGIONALKOMITEES

Folgendes gilt für jedes der drei Komitees:

8.1: Zusammensetzung:

- der Regionalpräsident/die Regionalpräsidentin
- 5 bis 20 andere Mitglieder, die durch die Generalversammlung der Sprachregion gewählt werden. Die gewählten Mitglieder können während der Amtszeit und für deren Dauer weitere Mitglieder der Vereinigung in das Regionalkomitee wählen. Diese hinzu gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt.
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sekretariate der Region mit beratender Stimme und Antragsrecht

8.2: Verantwortlichkeit:

- Information des schweizerischen Komitees und der andern Regionalkomitees über geplante Aktionen und die Arbeit seiner Kommissionen
- Koordination mit den andern Regionalkomitees bei Stellungnahmen von nationaler Bedeutung
- Rechenschaftsablage gegenüber der Generalversammlung der Sprachregion

8.3: Kompetenzen:

- Wahl eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin und der Mitglieder der Kommissionen des Regionalkomitees
- Wahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Aufstellung der Pflichtenhefte
- Kenntnisnahme der Eintritte und Austritte von Mitgliedern und Sektionen der Region, ebenso Ausschluss-Entscheide
- Aufstellung des Budgets und der Abrechnung
- Stellungnahmen oder Koordination von Stellungnahmen über Angelegenheiten von regionaler oder lokaler Bedeutung.

8.4: Einberufung: Mindestens 4 Sitzungen im Jahr oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Komiteemitglieder.

Art. 9: RECHNUNGSREVISION

Die jährlichen Abrechnungen jeder Region werden von 2 Revisoren/2 Revisorinnen oder Stellvertretern/Stellvertreterinnen durchgeführt, die von der Generalversammlung der Sprachregion gewählt werden.

Diese Revisoren/Revisorinnen oder Stellvertreter/Stellvertreterinnen dürfen nicht Mitglieder des Regionalkomitees sein. Sie richten ihren Revisionsbericht an die Generalversammlung der Sprachregion und beantragen Décharge des Regionalkomitees.

Art.10: SCHWEIZERISCHES KOMITEE

10.1: Zusammensetzung:

- Der schweizerische Präsident/die schweizerische Präsidentin
- die 3 Regionalpräsidenten/-Regionalpräsidentinnen, die schweizerische Vizepräsidenten/-Vizepräsidentinnen
- die Mitglieder der drei Regionalkomitees

Dazu kommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sekretariate der Regionen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

10.2: Verantwortlichkeit: Das Schweizerische Komitee ist gegenüber den drei Generalversammlungen der Sprachregionen verantwortlich.

10.3: Kompetenzen:

- Wahl des schweizerischen Präsidenten/der Präsidentin
- das Komitee organisiert sich selbst
- Koordination der regionalen und der gesamtschweizerischen Politik sowie deren Durchführung
- Stellungnahme oder Koordination von Stellungnahmen über Angelegenheiten von nationaler Bedeutung
- Koordination der Aktionspläne und der Arbeit der Kommissionen, die nationale Bedeutung haben.

10.4: Einberufung: Mindestens 1 Sitzung pro Jahr oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder.

Art.11: SCHWEIZERISCHES EXEKUTIVBÜRO

11.1: Zusammensetzung: nach Bedarf

- Vertreter/innen der Regionalsekretariate
- der schweizerische Präsident/die schweizerische Präsidentin
- die drei Regionalpräsidenten/-Regionalpräsidentinnen, die sich in besonderen Fällen durch andere Mitglieder ihres Komitees vertreten lassen können
-

11.2: Verantwortlichkeit: Das Exekutivbüro ist gegenüber dem Schweizerischen Komitee verantwortlich.

11.3: Kompetenzen:

- Koordination zwischen der Sekretariate der Regionen
- Ausführen der Beschlüsse des schweizerischen Komitees

11.4: Einberufung: im Bedarfsfall:

- durch den Präsidenten/die Präsidentin des Schweizerischen Komitees
- auf Antrag von drei seiner Mitglieder

Art. 12: KANTONALE UND LOKALE SEKTIONEN

- 12.1: In den Sprachregionen können kantonale und lokale Sektionen gegründet werden in Übereinstimmung mit den Statuten der Vereinigung.
- 12.2: Öffentliche Stellungnahmen der Sektionen erfolgen bei Fragen von regionaler Bedeutung mit dem Einverständnis des Regionalkomitees; bei Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung ist das Einverständnis des Schweizerischen Komitees nötig. Die Komitees regeln das Vorgehen bei dringlichen Angelegenheiten.
- 12.3: Das Regionalkomitee und das Sekretariat koordinieren die Tätigkeit auf der Ebene einer Sprachregion.

Art. 13: BEITRITTE - AUSTRITTE - AUSSCHLUSS

- 13.1: Beitritte und Austritte werden durch die regionalen Sekretariate registriert.
- 13.2: Ausschluss von Mitgliedern oder Sektionen, deren Tätigkeit im Widerspruch steht mit den Zielen und den Statuten der Vereinigung, erfolgt durch das zuständige Regionalkomitee.
- 13.3: Jedes ausgeschlossene Mitglied oder Sektion muss vorher angehört worden sein. Rekursinstanz ist die Generalversammlung der Sprachregion.

Art. 14: WAHLEN - BESCHLÜSSE

- 14.1: Die Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren, eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- 14.2: Die Wahlen erfolgen im ersten Durchgang mit dem absoluten, im zweiten Durchgang mit dem relativen Mehr. Sie finden geheim statt, wenn drei der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

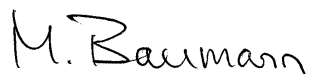
- 14.3: Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/-die Präsidentin den Stichentscheid. Geheime Abstimmung ist obligatorisch, wenn drei der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 14.4: Die Mitglieder der Regional- und des Schweizerischen Komitees sind in den Generalversammlung der Sprachregion und an der Schweizerischen Generalversammlung stimmberechtigt, ausser bei der Décharge-Erteilung.

Art. 15: STATUTENREVISION - AUFLÖSUNG

- 15.1: Die Änderung der Statuten oder die Auflösung der Vereinigung können nur Gegenstand eines Beschlusses der Schweizerischen Generalversammlung sein und nur, wenn diese Fragen auf der Tagesordnung einer Einberufung, die den Betreffenden einen Monat im voraus zugesandt wird, aufgeführt sind. In beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 15.2: Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird ihr Vermögen einer eventuellen Nachfolgeorganisation übergeben. Bei deren Fehlen bestimmt die schweizerische Generalversammlung, an welche Organisation (Organisationen) mit ähnlicher Zielsetzung ihr Vermögen übergeht. Diese Organisationen müssen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sein.
- 15.3: Sofern eine Generalversammlung der Sprachregion den Antrag auf Auflösung stellt, muss eine Schweizerische Generalversammlung einberufen werden, die darüber entscheidet.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Schweizerischen Generalversammlung der Delegierten vom 23. April 2005 in Lausanne angenommen worden.

Der französische Text ist massgebend.



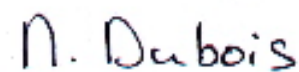
Der Präsident:

Miges Baumann



Die Vizepräsidenten:

Fabrizio Cioldi



Mireille Dubois



Valentin Küng